

VEREINSSATZUNG MUSIKNETZWERK TRIER e.V.

Präambel

Der Verein Musiknetzwerk Trier e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zur Förderung von Popmusik und ihrer Belange als wichtiges, soziales Instrument und Ausdruck von kreativer und musikalischer Freiheit. Der Verein bekennt sich daneben zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Tag der Errichtung

1. Der Verein führt den Namen „Musiknetzwerk Trier e.V.“ (Kürzel = MNT)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen VR 40873
4. Tag der Einrichtung des Vereins ist der 26.07.2013

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere Pop und Rockmusik.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Organisation von Auftrittsmöglichkeiten, Probemöglichkeiten, Seminaren und Workshops, Unterstützung von Lehrangeboten im musikalischen wie im begleitenden kreativen Kulturbereich sowie Vernetzung in andere, korrespondierende Kreativwirtschaften;
 - b) Ankauf oder Anmietung einer für diese Zwecke geeigneten Immobilie

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet vier Arten von Mitgliedschaft:

- a) passive Mitgliedschaft
- b) aktive Mitgliedschaft
- c) Fördermitgliedschaft
- d) Ehrenmitglieder

zu a): *passive Mitgliedschaft*

- Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Die Aufnahme als passives Mitglied in den Verein erfolgt durch Eintragung in eine vom Verein vorgelegte Liste. Der vom Vorstand unterschriebene Antrag dient als Nachweis.
- Die passive Mitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr und die Unterschrift in der Liste für passive Mitglieder wirksam.

zu b): *aktive Mitgliedschaft*

- Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied/Fördermitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, selbst wenn bereits eine passive Mitgliedschaft besteht. Die passive Mitgliedschaft muss mind. 1 Jahr bestehen, bevor ein Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt werden kann.
- Auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds kann ein passives Mitglied sofort als aktives Mitglied aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Die aktive Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft wird durch Zahlung der Aufnahmegebühr und nach

Aushändigung dieser Satzung (schriftlich oder elektronisch) sowie deren Anerkennung wirksam.

zu c): *Fördermitgliedschaft*

- Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Weiter Regularien siehe aktive Mitgliedschaft.

zu d): *Ehrenmitgliedschaft*

- Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden.
- Ehrenmitglieder haben keinerlei vom Verein bestimmte Pflichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

a) *passive Mitglieder:*

Jedes passive Mitglied ist berechtigt

- an allen Veranstaltungen des Vereins mit 20%iger Eintrittskostenermäßigung teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen; Ausnahme bilden Einrichtungen, welche durch Vorstandsbeschluss nur aktiven Mitgliedern zur Verfügung stehen sollen
- Bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Projekten des Vereins mitzuarbeiten und die anderen Mitglieder zu unterstützen
- Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen

b) *aktive Mitglieder:*

Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus berechtigt,

- sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen
- in der Mitgliederversammlung abzustimmen
- sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen sowie
- Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen
- sich bei Vorstandswahlen als Kandidat aufstellen und aufstellen lassen, insofern er seit mindestens 6 Monaten aktiv im Verein tätig ist

c) *Fördermitglieder:*

- sind passiven Mitgliedern rechtlich gleichgestellt
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch beratende Funktion
- Fördermitglieder können dem Verein, ähnlich einem Beirat, zur Seite stehen

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen sofort zu entrichten
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge zu entrichten

Die Mitglieder sind zu laufenden Beiträgen verpflichtet. Der Vorstand kann in Not- und Härtefällen die Verpflichtung aufheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, diese beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres.

Verstößt ein Mitglied des Vereins schwerwiegend gegen die Ziele oder die Interessen des Vereins oder verbleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden.

1. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr entgegen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder haben ein Recht auf Rede in der Jahreshauptversammlung.

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der *anwesenden* stimmberechtigten Mitglieder.

[Das Stimmrecht ist folgendermaßen aufgeteilt: Privatpersonen haben eine Stimme, kommunale Einrichtungen haben 2 Stimmen, Musikervereine bzw. Initiativen haben 3 Stimmen. Vereine und kommunale Einrichtungen bevollmächtigen ihre stimmberechtigten Vertreter.]

Alle abgegebenen Stimmen zählen in der Abstimmung gleich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die die allgemein erforderlichen Daten wie Vor- und Zuname erhoben, die ggf. an übergeordnete Verbände weitergegeben werden müssen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Weitergabe oder Veröffentlichung der Daten zu anderen Zwecken.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer, der die Protokolle unterschreibt und 4 Beisitzern.
2. Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Geschäftsführung obliegt dem ersten und zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu berufen. Im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit des Geschäftsführers ist der Vorstand berechtigt, eine Entlohnung aus dem Vereinsvermögen zu beschließen. Dem Kassenwart wird ein Steuerberater zur Seite gestellt. Die Kosten übernimmt der Verein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter der Bezeichnung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
8. Bei Rechtsgeschäften über 1000,- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Bei Rechtsgeschäften über 5000,-€ ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen dieser Bestimmung einzelnen Vorstandsmitgliedern Prokura zu erteilen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich als Ergebnisprotokolle festgehalten.
2. Von sämtlichen ausgehenden Schriftstücken sind Durchschriften anzufertigen, die archiviert werden müssen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit unter der Bedingung erforderlich, dass 75 % die Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 75% der Mitglieder bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins, ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis nach beendigter Liquidation in seinem Amt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

an den

KINDERSCHUTZBUND Trier e.V.
Deutscher Kinderschutzbund
Thebäerstraße 46 – 54292 Trier

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher wie in weiblicher Form.